

#### Erläuterungen:

Die freiwilligen Leistungen, die im Wege der Leistungsvereinbarung durch Richtlinien oder durch Grundsatzbeschluss geregelt wurden und bei denen sich keine Änderungen zum Vorjahr ergeben, oder bei denen die Änderungen vertraglich vereinbart wurden, müssen nicht beschlossen werden. Neuanträge wurden nicht gestellt.

Bezüglich der Haushaltsansätze, die gesetzliche Leistungen betreffen (z.B. Leistungen nach dem Landespflegegesetz NW und den Sozialgesetzbüchern II und XII) wird auf den Haushaltsplanentwurf verwiesen. Bei Bedarf wird die Verwaltung in der Sitzung weitere Erläuterungen geben.

Zur Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen am 26.02.2010.